

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

58. Jahrgang

Würzburg, 9. Dezember 2013

Nr. 22

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 25.11.2013 Nr. 12-1444.14-1-1 über Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für das Wirtschaftsjahr 2014 367

Bek vom 27.11.2013 Nr. 12-1444.03-2-1 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2013..... 368

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 26.11.2013 Nr. 21-3320.00-4/13 über das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); 110 kV-Freileitung Dürnbachau-Schweinfurt, Ltg.-Nr. Ü12.0; Neubau des Mastes 83neu und Einführung in das 110/20 kV-Umspannwerk Bergtheim..... 369

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 09.12.2013 zur Umsetzung der Europäischen Wasser-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Veröffentlichung von Dokumenten mit einem Überblick über die für das jeweilige Flusseinzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz 369

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für das Wirtschaftsjahr 2014

Bekanntmachung vom 25.11.2013 Nr. 12-1444.14-1-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain hat in ihrer Sitzung am 29.10.2013 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 13.11.2013 Nr. 12-1444.14-1-1 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Wirtschaftsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain, Goethestraße 1, 97072 Würzburg, 2. Stock während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 25.11.2013
Regierung von Unterfranken

Bauch
Ltd. Regierungsdirektor

II.

Aufgrund der §§ 20 und 21 der Verbands- und Betriebssatzung i.V.m. Art. 41 KommZG und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung

(GO) erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für 2014 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	4.304.000 €
in den Aufwendungen mit	4.482.000 €
und einem Jahresverlust von	178.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	3.695.000 €
und Ausgaben mit	3.695.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden auf 2.570.000 € festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Würzburg, 19.11.2013

Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)

Nuß, Landrat

Vorsitzender

GAP1 1444

RABI 2013 S. 367

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung vom 27.11.2013 Nr. 12-1444.03-2-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 07.12.2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 19.11.2013 Nr. 12-1444.03-2-1-1 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt, Hofheimer Straße 69, 97437 Haßfurt, Zimmer Nr. 631, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 27.11.2013

Regierung von Unterfranken

Bauch

Ltd. Regierungsdirektor

II.

Aufgrund des § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung und der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit den Vorschriften über die Kaufmännische Buchführung an Krankenhäusern (KHG und Krankenhausbuchführungsordnung) erlässt der Zweckverband Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan
in den Erträgen und Aufwendungen mit 507.300 Euro
und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 21.900 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird auf 317.000 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlage berechnet sich nach § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung. Danach entfallen auf das

Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken 125.500 Euro
Anstalt des öffentlichen Rechts
des Landkreises Haßberge

und auf die
Leopoldina-Krankenhaus der
Stadt Schweinfurt GmbH 191.500 Euro

(2) Investitionskostenumlage

Die Verbandsmitglieder leisten eine Investitionskostenumlage. Diese beträgt 21.900 Euro. Der Umlageanteil berechnet sich nach § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung. Danach leistet das

Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken 8.700 Euro
Anstalt des öffentlichen Rechts
des Landkreises Haßberge

und die
Leopoldina-Krankenhaus der
Stadt Schweinfurt GmbH 13.200 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Haßfurt, 22.11.2013

Zweckverband Berufsschule für Krankenpflege
und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt

Rudolf Handwerker, Landrat

Verbandsvorsitzender

GAP1 1444

RABI 2013 S. 368

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

110 kV-Freileitung Dürrbachau - Schweinfurt, Ltg.-Nr. Ü12.0 Neubau des Mastes 83neu und Einführung in das 110/20 kV- Umspannwerk Bergtheim

Bekanntmachung vom 26.11.2013 Nr. 21-3320.00-4/13

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 23.07.2013 die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für den Neubau des Mastes 83neu und die Anbindung des neuen Umspannwerks Bergtheim beantragt.

Für den Mastneubau war nach § 3 c Abs. 1 S. 1 und 3 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Für die Anbindung des Umspannwerks war gemäß § 3 c S. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die gemäß den in der Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben. Sie sind nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 26.11.2013

Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

GAPI 3320

RABI 2013 S. 369

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 52/55.1-4437

BEKANNTMACHUNG

zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik);

Veröffentlichung von Dokumenten mit einem Überblick über die für das jeweilige Flusseinzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz

Die Mitgliedstaaten der EU sind gemäß Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 14) aufgefordert, die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Richtlinie zu fördern. Der Freistaat Bayern informiert in diesem Zusammenhang die Öffentlichkeit in vielfältiger Weise, betreibt eine Informationsplattform im Internet und gibt allen Interessenten die Gelegenheit, bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für die Gewässereinzugsgebiete mitzuwirken und zu den einzelnen Dokumenten bzw. Entwürfen Stellung zu beziehen bzw. Anregungen vorzubringen. Die ersten Bewirtschaftungspläne gemäß Wasserrahmenrichtlinie wurden im Jahr 2009 aufgestellt und veröffentlicht. Diese werden jetzt fortgeschrieben und aktualisiert, die Entwürfe bis spätestens 22. Dezember 2014 zur Anhörung gegeben und am 22. Dezember 2015 in einer neuen, für die Bewirtschaftungsperiode 2016 bis 2021 gültigen Fassung veröffentlicht. Zuvor ist für die einzelnen Flussgebiete ein Überblick zu geben, welches die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für die bevorstehende Bewirtschaftungsperiode sind.

Zu diesem Zweck und in Erfüllung der Anforderungen aus § 83 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Wasserhaushaltsgesetz werden am 22.12.2013 im Internet und zur Einsichtnahme bei den Regierungen und Wasserwirtschaftsämtern Dokumente veröffentlicht, die die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in den einzelnen Flussgebieten darlegen. Im Regierungsbezirk Unterfranken einschlägig sind die Anhörungsdokumente zu den Flussgebieten Rhein und Weser.

Die Anhörungsdokumente liegen vom 22. Dezember 2013 bis zum 23. Juni 2014 an folgenden Behörden zur Einsicht aus:

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg (die Anhörungsdokumente können während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:15 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr in Zimmer 380 eingesehen werden). Stellungnahmen per E-Mail richten Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse: wasser@reg-ufr.bayern.de

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Corneliensstraße 1, 63739 Aschaffenburg (die Anhörungsdokumente können während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:15 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr eingesehen werden). Stellungnahmen per E-Mail richten Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse: poststelle@wwa-ab.bayern.de

Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Kurhausstraße 26, 97688 Bad Kissingen (die Anhörungsdokumente können während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:15 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr eingesehen werden). Stellungnahmen per E-Mail richten Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse: poststelle@wwa-kg.bayern.de

Alle für Bayern einschlägigen **Anhörungsdokumente** können darüber hinaus in dieser Zeit **im Internet unter www.wrrl.bayern.de** aufgerufen werden.

Innerhalb des genannten Zeitraums von sechs Monaten ab 22.12.2013 kann zu den Dokumenten schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Unterfranken Stellung genommen werden. Eine Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail (Adressen siehe oben) ist ebenfalls möglich. Hierzu können die unter der genannten Internetadresse aufrufbar oder bei den Auslegungsstellen verfügbaren Formulare verwendet werden.

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme mehrfach an verschiedenen Orten abzugeben.

Die Anhörung soll gewährleisten, dass Interessen und Vorschläge aus der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung angemessen berücksichtigt werden. Nach Auswertung und Würdigung aller eingegangenen Stellungnahmen werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens einschließlich einer Darlegung, welche Folgerungen zu ziehen waren bzw. sind, zusammenfassend dokumentiert und im Internet veröffentlicht.

An allen Auslegungsstellen beantworten die zuständigen Ansprechpartner auch Fragen im Zusammenhang mit dieser Anhörung sowie allgemein zur Bewirtschaftungsplanung sowie zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Würzburg, den 09.12.2013
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAP1 4437

RABl 2013 S. 369